KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2025

Nr. 2025/617
KR.Nr. K 0060/2025 (DBK)

Kleine Anfrage Daniel Cartier (FDP.Die Liberalen, Gretzenbach): Jugendsession – Möglichkeit für Feiertage anderer Religionen während der beruflichen Ausbildung Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:
1. Gibt es heute schon gesetzliche Möglichkeiten, dass sich Leute, welche in der beruflichen Ausbildung sind, an hohen Feiertagen anderer Religionen während der Arbeitszeit dispensieren lassen können?
2. Wäre es vorstellbar, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, welche solche Dispensationen an bestimmten Feiertagen ermöglicht?

2. Begründung

An hohen christlichen Feiertagen wird nicht gearbeitet, damit sich die Leute den religiösen Aktivitäten widmen können. Aus historischen Gründen gilt dies nicht für Feiertage anderer Religionen. Angehörige anderer Religionen können sich deshalb an diesen Tagen teilweise nur schwieriger ihrer Religion widmen.
Üblicherweise ist dieses Problem lösbar: Für Angestellte besteht die Möglichkeit, sich einen Ferientag zu nehmen. Volksschüler können dafür einen Jokertag beziehen.
Leute hingegen, welche sich in der beruflichen Ausbildung befinden, haben dazu keine Möglichkeit, wenn der Feiertag nicht während der Schulferien ist.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Einer der wichtigsten Grundwerte unserer Gesellschaft ist die Toleranz gegenüber anderen Haltungen, solange sich diese innerhalb unserer demokratischen Rechtsordnung befinden. Gesprächsbereitschaft und Kooperation führen zu gegenseitigem Verständnis. Persönlichkeitsrechte und das Recht auf Bildung und Integration sind absolut zentral.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit erlaubt allen in der Schweiz lebenden Menschen, ihre Religion und weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in der Gemeinschaft mit anderen zu bekennen. Niemand darf gezwungen werden einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen. Daraus wird die konfessionelle Neutralität des Staates und auch der öffentlichen Schulen und Ausbildungen abgeleitet.

Der Umgang mit unterschiedlichen Werthaltungen, Normen und Konflikten zu religiösen Fragen setzt bei allen Beteiligten Sensibilität sowie die Bereitschaft voraus, sich auf das Gegenüber einzulassen und Haltungen oder Motivationen besser zu verstehen. Je besser alle Beteiligten –

Lernende, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Lehrbetriebe – in den gemeinsamen Dialog einbezogen sind, desto tragfähiger werden die gefundenen Lösungen.

3.1.1 Die berufliche Grundbildung

Das Berufsbildungssystem basiert auf der Dualität zwischen Theorie und Praxis. Die duale berufliche Grundbildung findet in einem Betrieb statt. Hier eignen sich die Lernenden die berufspraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten an und sind gleichzeitig aktiv in den betrieblichen Produktionsbetrieb integriert. Die Berufsfachschulen vermitteln die theoretische Bildung; diese besteht aus beruflichem und allgemeinbildendem Unterricht. Ergänzend zur Bildung in Betrieb und Berufsfachschule dienen die überbetrieblichen Kurse der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten.

Basis jeder beruflichen Grundbildung ist der Lehrvertrag[1]). Dieser ist ein zeitlich befristeter Arbeitsvertrag mit der Besonderheit, dass nicht die entgeltliche Arbeitsleistung, sondern die Ausbildung den massgebenden Vertragsinhalt bildet. Die Arbeit dient dabei als Mittel zur Ausbildung. Das Lehrverhältnis wird deshalb auch als Ausbildungsverhältnis bezeichnet. Der Ausbildungsgang der einzelnen Berufe wird in sogenannten Bildungsverordnungen geregelt. Der Besuch der Berufsfachschule ist obligatorisch und unentgeltlich, die Unterrichtszeit gilt als Arbeitszeit. Ergänzend zur Bundesgesetzgebung der Berufsbildung gelten die kantonalen Vorgaben und insbesondere für den Schulbesuch die Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Berufsfachschulen[2]).

Der schriftliche Lehrvertrag muss mindestens die Parteien, die Art und Dauer der beruflichen Ausbildung, Lohn, Probezeit, Arbeitszeit und Ferien enthalten. Bezüglich der Dauer der Ausbildung sind die Parteien durch die bestehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie etwa die Unterrichtserteilung in den Berufsfachschulen stark eingeengt. Auch bezüglich der Arbeitszeiten wie auch der zulässigen Arbeiten schafft das öffentliche Recht Grenzen.

Bei den Ferien gilt die bundesrechtliche Mindestgrenze von fünf Wochen bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Der Zeitpunkt des Ferienbezugs hat auf die Ferienzeit der Berufsfachschule Rücksicht zu nehmen. Im Lehrvertrag kann selbstverständlich ein höherer Ferienanspruch vereinbart werden.

Durch die Integration des Lehrvertrags in den Arbeitsvertragstitel des Obligationenrechts wird klar gemacht, dass alle Pflichten aus dem Arbeitsvertrag grundsätzlich auch für den Lehrvertrag gelten. Die lernende Person muss sich voll einsetzen, um das Lehrziel zu erreichen. Dazu gehört nebst dem Einsatz im Betrieb auch der regelmässige Schulbesuch einschliesslich allfällig notwendiger Stützkurse sowie das Absolvieren der erforderlichen Prüfungen. Für den Schulbesuch der Lernenden und für die Teilnahme an überbetrieblichen Kursen und am abschliessenden Qualifikationsverfahren muss vom Lehrbetrieb die notwendige freie Zeit eingeräumt werden, und zwar ohne Lohnabzug. Im Weiteren treffen die lernende Person dieselben Pflichten wie jeden anderen Arbeitnehmer.

[1]) Art. 344-346 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220).

[2]) Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Berufsfachschulen vom 22.06.2009; BGS 416.353.13.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1

Gibt es heute schon gesetzliche Möglichkeiten, dass sich Leute, welche in der beruflichen Ausbildung sind, an hohen Feiertagen anderer Religionen während der Arbeitszeit dispensieren lassen können?

Auf Lehrverhältnisse sind zahlreiche Erlasse mit arbeitsrechtlichen Bestimmungen anwendbar, u.a. auch das Arbeitsgesetz. Demzufolge ist ein Arbeitnehmer berechtigt, an anderen als den von den Kantonen anerkannten religiösen Feiertagen die Arbeit auszusetzen, sofern das Vorhaben spätestens 3 Tage im Voraus angezeigt wird[1]). Die lernende Person kann somit im Einvernehmen mit dem Lehrbetrieb an hohen Feiertagen anderer Religionen einen Ferientag beziehen. Es ist Verhandlungssache der Lehrvertragsparteien, allenfalls eine grosszügigere, über die gesetzliche Mindestvorschrift von fünf Wochen hinausgehende Ferienregelung zu vereinbaren.

Für voraussehbare, wichtige Absenzgründe in der Schule kann zudem spätestens zwei Wochen vorher ein schriftliches, begründetes Dispensationsgesuch eingereicht werden. Das Gesuch muss von allen Vertragsparteien unterzeichnet sein. Das Rektorat entscheidet über das Gesuch. Es kann dabei die Leistungen und das Verhalten der lernenden Person berücksichtigen[2]).

3.2.2 Zu Frage 2

Wäre es vorstellbar, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, welche solche Dispensationen an bestimmten Feiertagen ermöglicht?

Wie vorstehend ausgeführt, ist auf Lehrverhältnisse das Arbeitsgesetz anwendbar, das die Absenzen an religiösen Feiertagen regelt. Es bedarf keiner weiterer gesetzlichen Bestimmung: Die lernende Person ist schon heute berechtigt, im Einvernehmen mit dem Lehrbetrieb an hohen Feiertagen anderer Religionen einen Ferientag zu beziehen.

Ebenso ist wie erwähnt im schulischen Bereich bereits die Möglichkeit von Dispensationsgesuchen vorgesehen, die bestehenden Rahmenbedingungen sind ausreichend. Religiös motivierte Gesuche um Dispensationen von der Ausbildung können komplexe Situationen hervorrufen, die nur durch ein sorgfältiges Abwägen der individuellen und öffentlichen Ausbildungsinteressen und Ausbildungspflichten gelöst werden können. Ein schematisches Vorgehen, das über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinausgeht, ist zu vermeiden.

Andreas Eng
Staatsschreiber

[1]) Art. 20a Abs. 2 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel; SR 822.11.
[2]) § 6 Abs. 1 Bst. g und § 7 Abs. 1-3 der Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Berufsfachschulen; BGS 416.353.13.

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat